Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Umwelt und Technik**	Drucksachen-Nr. **669/2007**
	X **Öffentlich** **Nichtöffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⮟	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**12.12.2007**	**Beratung**
Rat	**18.12.2007**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt A

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:
@->
Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 vor dem Hintergrund des Erlasses einer neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen eine neue Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen. Diese Entwässerungssatzung trat zum 01.01.2006 in Kraft.

Nachdem sich nach rund einem Jahr im täglichen Umgang mit der EWS in einigen Punkten Verbesserungsbedarf gezeigt hatte, trat die vom Rat in der Sitzung am 14.12.2006 beschlossene I. Nachtragssatzung zum 01.01.2007 in Kraft.

Um die teilweise komplexen Regelungen der EWS sowohl für den Bürger anschaulicher zu gestalten als auch den neuesten Stand der Rechtssprechung in die Satzung einzuarbeiten, wurde die Kommunal- und Abwasserberatung des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Abwasserwerk gebeten, den Text der EWS zu überprüfen.

Nach Vorlage des Ergebnisses durch die Kommunal- und Abwasserberatung ergibt sich dabei, abgesehen von redaktionellen Änderungen (z.B. in § 7 Abs. 4, Satz 1 EWS) in folgenden Punkten Handlungsbedarf:

1. Verhältnis zwischen § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 EWS

Beide Absätze enthalten Definitionen des Umfangs der öffentlichen Abwasseranlage, jedoch sind diese Definitionen nicht identisch.

Seitens der Kommunal- und Abwasserberatung NRW wird daher vorgeschlagen, eine Neufassung des § 1 Abs. 3 entsprechend der neuen Mustersatzung vorzunehmen und § 2 Abs. 7 EWS ersatzlos zu streichen.

2. Umfang der öffentlichen Abwasseranlage in § 1 Abs. 3 Satz 3 EWS

Das Abwasserwerk wurde hierzu darauf hingewiesen, dass durch die jetzige Formulierung des § 1 Abs. 3 Satz 3 EWS eventuell nicht sichergestellt sei, wonach für jede Benutzung eines Grabens bzw. eines Wasserlaufs zur Abwasserbeseitigung eine ausdrückliche Zustimmung der Wasserbehörde vorliegt. Soweit dies nicht der Fall sei, könne die Zugehörigkeit des Grabens zur öffentlichen Abwasseranlage an der satzungsmäßig geregelten Voraussetzung scheitern. Auch sei der bisherige Wortlaut insoweit missverständlich als ein Wasserlauf nach vom Urteilen des OVG NRW vom 27.11.1972, Az: II A 905/69, bzw. vom 23.08.1989, Az.: 2 A 149/85 nicht gleichzeitig Gewässer bzw. Vorfluter und Abwasseranlage sein könne.

Seitens der Kommunal- und Abwasserberatung NRW wird hierzu vorgeschlagen, eine Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 3 in Anlehnung an diese Rechtslage vorzunehmen.

3. Begrenzung des Anschlussrechts für sog. Hinterliegergrundstücke, §§ 4 Abs. 1, 12 Abs. 6 EWS

Die dingliche oder baulastmäßige Sicherung eines Grundstückszugangs hat den Vorteil, dass der Eigentümer eines Hinterliegergrundstücks sich zur Sicherung seines Anschlussrechts einen Zugang durch Baulast oder Grundbucheintragung sichern muss und so „geordnete Verhältnisse“ geschaffen werden.

Aus Sicht der Kommunal- und Abwasserberatung NRW wird nunmehr ausgeführt, dass eine öffentlich-rechtliche Baulast im Gegensatz zur zivilrechtlichen Grunddienstbarkeit kein geeignetes Sicherungsinstrument darstellt, zumal sie dem Eigentümer des begünstigten Grundstückes kein eigenes Nutzungsrecht einräumt.

Darüber hinaus konnte aufgrund der bisherigen Regelung durch ein allein bestehendes Notleitungsrecht gem. § 917 BGB kein Anschlussrecht und damit keine Kanalanschlussbeitragspflicht entstehen, so dass hier eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften erforderlich sei.

4. Möglichkeit der Stadt, einen Nachweis über die Dichtigkeitsprüfung des Grundstücksanschlusses zu erhalten, § 12 Abs. 4 Satz 3 EWS

Die jetzige Möglichkeit der Stadt, einen Nachweis der Dichtigkeit zu verlangen, ist nach Ansicht der Kommunal- und Abwasserberatung NRW problematisch, da es insoweit mit § 45 Abs. 3 – 6 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vorrangige gesetzliche Fristenregelungen gibt (s. auch zu 5.).

Insofern wird vorgeschlagen, den bisherigen Wortlaut des § 12 Abs. 4 Satz 3 EWS entsprechend anzupassen.

5. Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen, § 14 Abs. 1 (neu) bzw. Abs. 3 (alt) EWS

Das generelle Verlangen eines Druckprotokolls ist nach Ansicht der Kommunal- und Abwasserberatung NRW problematisch, da nach den vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen des § 45 Abs. 3 – 6 BauO NRW die Prüfungsmethoden TV-Inspektion, Luftdruck und Wasserdruck nebeneinander zulässig sind. Die Beantwortung der Frage, ob aufgrund technischer oder tatsächlicher Gegebenheiten eine TV-Prüfung allein nicht als ausreichend erachtet werden kann, ist Sache des Sachverständigen. Die Stadt kann also durch die Auswahl der zugelassenen Sachverständigen Einfluss auf die Einschätzung der Prüfungsmethoden nehmen, eine bestimmte Prüfungsmethode aber nicht generell per Satzung vorschreiben. Etwas anderes kann allenfalls im Regelungsbereich einer gesonderten Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW für besondere Ortslagen (z.B. Wasserschutzgebiet) gelten.

Auch die Festlegung der Intervalle für Folgeprüfungen auf 15 Jahre ist nicht zulässig, da § 45 Abs. 4 Satz 4 BauO NRW eine Folgeprüfung spätestens nach 20 Jahren vorsieht.

Ferner sei der Vorbehalt, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen zu lassen, wenn der Anschlussnehmer seiner Nachweispflicht nicht selbst nachkommt, rechtlich problematisch, da für die Durchsetzung der Pflichten aus § 45 BauO NRW nicht das Abwasserwerk als Betreiberin der öffentlichen Entwässerungsanlage, sondern die Bauaufsichtsbehörde zuständig sei. Auch nach der zu erwartenden Übernahme der gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung in das Landeswassergesetz NRW (LWG) werde die Zuständigkeit nicht bei der Stadt, sondern bei der unteren Wasserbehörde (hier: Kreis) liegen. Das Abwasserwerk könne lediglich aufgrund der ihm obliegenden sog. Anstaltsgewalt eine Sanierungsverfügung aussprechen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Einschränkung des ordnungsgemäßen Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage vorliegen.

Von daher wird vorgeschlagen, in § 14 EWS einen neuen Absatz 1 einzufügen, die bisherigen Absätze 1 und 2 um jeweils einen Absatz nach hinten zu verschieben und den bisherigen Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

6. Wegfall der Regelung des bisherigen § 17 Abs. 5 EWS

Sowohl die Kommunal- und Abwasserberatung NRW als auch das Abwasserwerk vertreten die Auffassung, dass diese Regelung unzulässig ist. Die Pflicht des Anschlussnehmers, Betriebsstörungen seiner eigenen Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt anzuzeigen, ergibt sich bereits aus den voranstehenden Regelungen. Der Adressatenkreis des bisherigen § 17 Abs. 5 EWS ist dagegen uneingeschränkt, angesprochen kann daher jeder Bürger sein. Für eine solche Generalverpflichtung aller Bürger, unabhängig von einem bestimmten Pflichtenverhältnis, ist keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ersichtlich.

7. Wegfall der Ordnungswidrigkeit bei Nichteinhaltung der Dichtheitsprüfung, § 20 Abs. 1 Ziffer 11 EWS

Seitens der Kommunal- und Abwasserberatung NRW ist es zumindest fraglich, ob eine Bußgeldbewehrung bei Zuwiderhandlung gegen Pflichten der Dichtheitsprüfung nicht im Hinblick sowohl auf die bauordnungsrechtlichen Kompetenzen der Bauaufsichtsbehörde (bzw. zukünftig der unteren Wasserbehörde) als auch auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW eine unzulässige Kompetenzüberschreitung seitens der Stadt darstellt. Dies wird damit begründet, dass der Landesgesetzgeber in den Katalog der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW eine Zuwiderhandlung gegen § 45 BauO NRW bewusst nicht aufgenommen hat.

Jedoch wird seitens der Kommunal- und Abwasserberatung NRW darauf hingewiesen, dass bislang noch keine Erfahrungen mit einer auf die Dichtheitsprüfung bezogene satzungsrechtliche Bußgeldvorschrift vorliegen und daher auch eine gerichtliche Satzungsüberprüfung in diesem Zusammenhang noch nicht stattgefunden habe, sodass die Zulässigkeit einer solchen Regelung somit noch nicht abschließend bewertet werden konnte.

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) ist als Anlage beigefügt.

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer genutzt werden, sowie die im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung genutzten Wasserläufe, soweit sie technisch in die öffentliche Abwasseranlage einbezogen sind.“

§ 2

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b) Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Brauchwasser zurückgehaltene Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, soweit und solange es nicht durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.“

§ 3

(1) § 2 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird ersatzlos gestrichen, aus Absatz (5) wird Absatz (4) sowie aus Absatz (6) Absatz (5).

(2) § 2 Abs. 7 Entwässerungssatzung wird ersatzlos gestrichen, aus Absatz (8) wird Absatz (6), aus Absatz (9) Absatz (7), aus Absatz (10) Absatz (8), aus Absatz (11) Absatz (9), aus Absatz (12) Absatz (10), aus Absatz (13) Absatz (11), aus Absatz (14) Absatz (12), aus Absatz (15) Absatz (13) sowie aus Absatz (16) Absatz (14).

§ 4

§ 4 Abs. 1 Satz 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.“

§ 5

§ 7 Abs. 4 Satz 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom) und/oder die Konzentration festlegen“.

§ 6

§ 12 Abs. 4 Satz 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt ist berechtigt, von diesem jederzeit die Aufrechterhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand oder nach Maßgabe des § 14 den Nachweis der Dichtigkeit zu verlangen.“

§ 7

In § 12 Abs. 6 Satz 2 Entwässerungssatzung werden die Worte „… oder durch Baulast…“ ersatzlos gestrichen.

§ 8

§14 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten – ausgenommen Leitungen, die ausschließliche Niederschlagswasser führen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt wird, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird – sind nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen.“

(2) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW 255).

(3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden. Die Anforderungen an die von der Stadt zuzulassenden Sachkundigen und eine Liste der zugelassenen Sachkundigen können bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, - Abwasserwerk -, Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach, angefordert werden.

§ 9

§ 17 Abs. 5 Entwässerungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 10

§ 18 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird ersatzlos gestrichen, aus Abs. 5 wird Abs. 4 (neu).

§ 11

(1) § 20 Abs. 1 Ziffer 11 wird ersatzlos gestrichen, aus Ziffer 12 (alt) wird Ziffer 11 (neu), aus Ziffer 13 (alt) Ziffer 12 (neu) sowie aus Ziffer 14 (alt) Ziffer 13 (neu).

(2) § 20 Abs. 1 Ziffer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. § 17 Absatz 1, 2, 3 und 4
- der Stadt die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- der Stadt eine Benachrichtigung über Störungen, Änderungen in der Art des Abwassers oder deren Beseitigung nicht vorliegt,
- die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt sowie
- den Anweisungen nicht Folge leistet.“

§ 12

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

<u>Hinweis:</u>

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@